

Verschärfung der SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung für den Sport [1]



CoV-2

Eindämmungsverordnung für den Sport

Der Senat hat umfangreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, die den Vereinssport in Hamburg stark einschränken.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionsdynamik in der Corona-Pandemie hat der Senat heute nach dem Beschluss der jüngsten Ministerpräsidentenkonferenz umfangreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, die den Vereinssport in Hamburg stark einschränken.

- Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist ab dem 2. November einzustellen. Indoor-Sportanlagen und Sporthallen, Fitnessstudios oder vergleichbare Einrichtungen, Schwimm- und Spaßbäder sowie Saunen müssen schließen.
- Lediglich die Ausübung von Sportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Hausstands auf Sportanlagen im Freien bleibt weiterhin zulässig.
- Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt ebenfalls unter Berücksichtigung der geltenden Hygiene- und Abstandsgebote und bis zu maximal fünf Personen zulässig.
- Reiterhöfe und Reithallen dürfen allein im Sinne des Tierwohls genutzt

werden.

- Winterlagerarbeiten insbesondere im Bereich von Segel-, Motorboot- und Segelflugvereinen sind - Stand heute - nicht dem Sportbetrieb zuzurechnen. Es gelten hier aber ebenfalls die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.
- Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist zulässig. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb darf nur unter Zuschauerausschluss stattfinden.
- Ligaspiele können in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei überregionalen oder bundesweiten Wettbewerben, auf Antrag durch die das Landessportamt genehmigt werden.
- Bäderland Hamburg hat angekündigt, dass die Bäder ab dem 2. November für vier Wochen geschlossen werden
- Im Unterschied zur Situation im Frühjahr bleiben die Schulen und die Kitas geöffnet. Auch können die vereinseigenen Anlagen oder an Vereine überlassene Sportanlagen für sportliche Angebote der Schulen und Kitas weiter zu Verfügung stehen. Vereine, die über vereinseigene Anlagen oder überlassene Anlagen verfügen, müssen selber entscheiden, ob sie diese für den Schulsport weiter zur Verfügung stellen wollen. Die Verantwortung für die Anlagen liegt alleine und ausschließlich bei den Vereinen.
- **Die Einschränkungen gelten voraussichtlich bis Ende November.**
- Die aktuelle Verordnung ist derzeit noch nicht online. Da die Verordnung ab dem 2. November 2020 gilt, wird sie in Kürze unter folgendem Link aktualisiert: <https://www.hamburg.de/verordnung/> ^[2]
- Eine vorläufige nichtamtliche Lesefassung finden Sie hier: <http://www.hamburg.de/verordnung/14545780/2020-10-30->

Nothilfefonds II und Hilfen vom Bund

Voraussichtlich in der kommenden Woche können gemeinnützige Sportvereine, Anbieter von anerkannten Rehasportkursen, Veranstalter von Sportveranstaltungen und als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, weitere nicht zurückzahlende Zuschüsse des neu aufgelegten Nothilfefonds II beantragen.

Wir informieren unsere Mitgliedsvereine noch gesondert über das Prozedere.

Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, dass auch Vereine an dem vom Bund angekündigten, bis zu zehn Milliarden Euro schweren Hilfspaket beteiligt werden. Der vorgesehene Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats (November 2019). Nähere Informationen zu den Förderkonditionen und zum Antragsverfahren sollen in den kommenden Tagen folgen.

Source URL: <https://www.hamburger-sportbund.de/artikel/5658/verschaeftung-der-sars-cov-2-eindaemmungsverordnung-fuer-den-sport>

Links

[1] <https://www.hamburger-sportbund.de/artikel/5658/verschaeftung-der-sars-cov-2-eindaemmungsverordnung-fuer-den-sport>

[2] <https://www.hamburg.de/verordnung/>

[3] <http://www.hamburg.de/verordnung/14545780/2020-10-30-rechtsverordnung/>